

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Saltigo GmbH

51369 Leverkusen

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0038447

Köln, den 29.05.2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Saltigo GmbH mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 13.03.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der ZeTo - Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im CHEMPARK Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 214) angezeigt. Die ZeTo - Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der ZeTo-Anlage:

- Demontage vorhandener Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt oder besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt oder besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Steinhof